

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	2.20
	Seite:	1
	Stand:	10.18

Satzung

der Stadt Pinneberg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 22.03.2016 (Hundesteuersatzung 2017) in der Fassung der Nachtragssatzung I vom 09.10.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die einen Hund hält (Hundehalterin und -halter). Hundehalterin und -halter ist, in deren oder dessen Eigentum oder Besitz ein Hund ist.
- (2) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund von der Hundehalterin oder dem -halter aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin oder des -halters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	2.20
Seite:	2
Stand:	10.18

- (6) Ist bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015 (GVObI. Schl.-H. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit Beginn des Monats, in dem der Feststellungsbescheid wirksam wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	120,00 €
für den zweiten Hund	162,00 €
für jeden weiteren Hund	216,00 €

- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde nach § 5 beträgt jährlich

für den ersten Hund	600,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Hund	810,00 €

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als 1. Hunde.

§ 5 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten solche Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015 (GVObI. Schl.-H. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich eingestuft sind.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der Hundehalterin oder des Hundehalters auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen erforderlich sind;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachkräften bei Ausübung des Wachdienstes erforderlich sind;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	2.20
Seite:	3
Stand:	10.18

- e) sowie für den ersten Hund, wenn das Einkommen der steuerpflichtigen Person bzw. das Familieneinkommen in der Summe die Einkommensgrenzen der Hilfe in besonderen Lebenslagen gem. § 85 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreitet. Die Steuerermäßigung ist jeweils für ein Jahr zu gewähren; eine erneute Antragstellung ist möglich.

§ 7 Steuer bei gewerbsmäßigem Handel und Hundezucht (Zucht- und Handelssteuer)

- (1) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben auf Antrag nur den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde sind steuerfrei, solange sie sich jeweils nicht länger als sechs Monate im Besitz befinden.
- (2) Anerkannte Züchterinnen und Züchter von zur Zucht zugelassenen Hunden, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eintragen, haben auf Antrag nur die Hälfte der Steuer nach § 4, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund zu zahlen. Weitere Hunde sind steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Zuchtsteuer beginnt mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats und endet, wenn mindestens zwei Kalenderjahre keine Welpen gezogen wurden, mit Ablauf von zwei Kalenderjahren nach dem letzten Wurf.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreit ist auf Antrag das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von im öffentlichen oder im Privatforstdienst tätigen Personen, von beständigen Jagdaufsichtskräften und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Blindenführhunden;
 - g) erste Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung ist von der Vorlage eines entsprechenden Schwerbehindertenausweises oder eines entsprechenden Feststellungsbescheides nach § 69 des SGB IX mit der Zuweisung des Merkzeichens „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ abhängig;

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	2.20
	Seite:	4
	Stand:	10.18

h) abgerichteten Hunden, die von Personen für ihre artistische oder schaustellerische Berufsarbeit benötigt werden.

(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter der unter Abs. 1 genannten Hunde hat bei der Anmeldung des Hundes die steuerbefreienden Nachweise vorzulegen. Für eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 Buchst. b und d ist die Ablegung einer Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern erforderlich. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(3) Steuerbefreit sind Hundehalterinnen und -halter, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

(4) Steuerbefreiung ist auf Antrag für die Dauer eines Jahres zu gewähren für das Halten von Hunden, welche vom Tierschutzverein Elmshorn und Umgebung e.V. übernommen wurden. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zu führen.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. die steuerpflichtige Person in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Die Steuerermäßigung oder –befreiung nach den §§ 6, 7 Abs. 1 und 8 wird nur für volle Monate und mit Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Pinneberg eingegangen ist. Die Steuerermäßigung oder –befreiung nach den §§ 6, 7 Abs. 1 und 8 endet spätestens nach Ablauf von zwei Kalenderjahren oder an dem Tag, an dem der Schwerbehindertenausweis seine Gültigkeit verliert. Danach kann der Antrag neu gestellt werden.

(3) Gefährliche Hunde nach § 5 erhalten keine Steuerermäßigung oder –befreiung nach den §§ 6, 7 und 8 dieser Satzung.

§ 10 Melde- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt unter Angabe folgender Daten anzumelden:

- aller Hundehalterinnen und -halter,
- der Anschriften,
- des Alters und Datum der Anschaffung bzw. Datum des Zuzugs,

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	2.20
Seite:	5
Stand:	10.18

- einer bereits erfolgten Einstufung durch die Ordnungsbehörde als gefährlicher Hund nach § 7 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015 (GVObI. Schl.-H. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Kennnummer nach § 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG).

Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

- (2) Wird ein Hund abgeschafft, kommt er abhanden oder geht er ein, ist der Hund von der bisherigen Hundehalterin oder dem bisherigen Hundehalter innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Person anzugeben, die den Hund erworben hat.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde dürfen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Halters oder der Halterin nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen.
- (5) Ist bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015 (GVObI. Schl.-H. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt worden, ist die Hundehalterin oder der Hundehalter verpflichtet, über die für die Steuererhebung erforderlichen Daten zu informieren, die den Hund zu einem gefährlichen Hund im Sinne des § 5 dieser Satzung machen, Auskünfte zu geben und auf Verlangen auf seine oder ihre Kosten beschaffte entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, bei den örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei für Zwecke der Steuererfassung und – berechnung Auskunft darüber einzuholen, ob der Hund bei diesen Stellen auffällig geworden ist.
- (6) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, der Stadt Pinneberg bzw. der oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück oder in ihrem Haushalt gehaltenen Hunde und deren Hundehalterin oder -halter Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (7) Unabhängig von der Anmeldepflicht nach § 10 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung ist die Stadt Pinneberg berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halterinnen oder Halter von Hunden sind. Für die Durchführung der Nachfrage kann die Stadt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften andere – auch private – Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer einsetzen.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird für 3 Monate eines Quartals jeweils in der Mitte des Quartals zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 jeweils für ein Jahr zum 01.07. des Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	2.20
	Seite:	6
	Stand:	10.18

Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis Ihre Änderung beantragt wird. Diese Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

- (3) Nachzuzahlende Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. 2005, 27) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung folgender Daten durch die Stadt Pinneberg zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum der Hundehalterin oder des -halters
- d) Beginn der Steuerpflicht
- e) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Einwohnermeldeämtern
- d) Tierschutzvereinen
- e) allgemeinen Anzeigern
- f) Grundstückseigentümer/innen
- g) bisherigen Hundehalterinnen und/oder -haltern
- h) Bundeszentralregister
- i) anderen Kommunen

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Die für die Ermittlung einer Hundehalterin/eines -halters erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen bekannt gegeben werden.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	2.20
Seite:	7
Stand:	10.18

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Pinneberg vom 22.06.2012 in der Fassung der Nachtragsatzung I außer Kraft.

Pinneberg, 22.03.2016

Steinberg
Bürgermeisterin

veröffentlicht am: 31.03./04.04.2016
Nachtragssatzung I veröffentlicht am:
12.10.2018